

**Ordnung über Inhalte und Prüfungen
des Promotionsschwerpunktes
"Partizipation – Inklusion/Exklusion"
mit den Promotionsprogrammen:
"Arbeit – Organisation - Wissen"
(AROWI), "Lebenslanges Lernen und
Bildungsmanagement" (L3BM),
"Sonderpädagogik und Rehabilitation"
(SpuR) in der Graduiertenschule
Gesellschafts- und
Geisteswissenschaften (3GO) der Carl
von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 17.12.2015

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 21.01.2015 gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 NHG die folgende Ordnung über Inhalte und Prüfungen der Promotionsprogramme der Graduiertenschule 3GO in Verbindung mit den fachspezifischen Anlagen für die Promotionsprogramme „Arbeit – Organisation – Wissen“ (AROWI), „Lebenslanges Lernen und Bildungsmanagement“ (L3BM) und „Sonderpädagogik und Rehabilitation“ (SpuR) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium gem. den §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 16.06.2015 genehmigt.

Inhalt

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele
- § 3 Zweck der Modulprüfungen
- § 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Qualifikationsprogramms
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Belegung von Modulen und Modulprüfungen
- § 9 Arten der Modulprüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bewertung der Prüfungen
- § 12 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 13 Zertifikate und Bescheinigungen
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 18 Abschluss der Promotionsprogramme
- § 19 Inkrafttreten
Anlagen

Anlagen

- Anlage 1: Spezifische Anlage des Promotionsprogramms "Arbeit – Organisation - Wissen" (AROWI) gemäß § 4 Abs. 2
- Anlage 2: Spezifische Anlage des Promotionsprogramms "Lebenslanges Lernen und Bildungsmanagement" (L3BM) gemäß § 4 Abs. 2
- Anlage 3: Spezifische Anlage des Promotionsprogramms „Sonderpädagogik und Rehabilitation“ (SpuR) gemäß § 4 Abs. 2
- Anlage 4: Zertifikat über das Promotionsprogramm (§ 14)
- Anlage 5: Zertifikat über das Promotionsprogramm (in englischer Sprache)

Präambel

Die Einrichtung der Graduiertenschule für Gesellschafts- und Geisteswissenschaften hat das Ziel, die Teilnehmenden der Promotionsprogramme und Graduiertenkollegs unterschiedlicher Fachdisziplinen der Fakultäten I, II, III und IV der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch eine fachübergreifende Vernetzung auf die Berufspraxis vorzubereiten. Sie sollen sich damit nicht nur fachlich auf internationalem Niveau qualifizieren, sondern auch weitere Kompetenzen erwerben, mit denen sie erfolgreich im Berufsleben bestehen können. Bestandteil der Promotionsprogramme ist auch die Schaffung von Strukturen und Angeboten, die einen Verbleib von Frauen in der wissenschaftlichen Laufbahn fördern.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Ziele sowie Inhalt, Verläufe und Abschluss der Promotionsprogramme „Arbeit – Organisation - Wissen“ (AROWI), „Lebenslanges Lernen und Bildungsmanagement“ (L3BM) und „Sonderpädagogik und Rehabilitation“ (SpuR) in der Graduiertenschule Gesellschafts- und Geisteswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (3GO). Weitere Regelungen für die Promotionsprogramme AROWI, L3BM und SpuR sind in den programmspezifischen Anlagen enthalten.

(2) Die Zulassung zu den Promotionsprogrammen wird durch die Zulassungsordnung geregelt. Das Promotionsverfahren richtet sich nach der jeweiligen Promotionsordnung.

§ 2 Qualifikationsziele

(1) Ziel der die Arbeiten zur Dissertation begleitenden Promotionsprogramme und Graduiertenkollegs ist eine vertiefende und über die eigene Disziplin hinausgehende Bildung in den Wissensgebieten und Methoden der Graduiertenschule 3GO und ihren Anwendungsfeldern. Sie bieten weitere Qualifikationsmöglichkeiten bei der Wissensvertiefung und der Entwicklung weiterer Kompetenzen der Wissenserschließung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Promotionsprogramme sollen befähigt werden, eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen zu identifizieren, Projekte zu konzipieren, durchzuführen und die Ergebnisse ihrer Forschungen zu präsentieren. Sie sollen dabei die relevanten Hypothesen und Theorien des Faches anwenden und erweitern lernen. Außerdem soll ihre Fähigkeit zur kritischen Analyse, Entwicklung und Synthese neuer Vorstellungen gefördert werden. Die fachübergreifende Ausrichtung soll gewährleisten, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihr wissenschaftliches Handeln in gesamtgesellschaftliche

Entwicklung einordnen und das Risikopotenzial der eigenen Forschung erkennen können. Alle Elemente sollen so eingesetzt werden, dass sie die frühe wissenschaftliche Selbstständigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterstützen.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen Sicherheit in der Diskussion wissenschaftlicher Themen mit Fachkolleginnen und -kollegen, aber auch mit Laien, erlangen. Die Internationalität der wissenschaftlichen Gemeinschaft erfordert dabei die aktive Beherrschung zumindest einer Fremdsprache (in der Regel Englisch). Strukturiertes hypothesengeleitetes Denken, Kommunikations- und Führungskompetenz sowie die Fähigkeit, in internationalen Teams effektiv zu arbeiten, bilden die Basis für einen Erfolg im Beruf. Die im Programm angebotenen Module dienen dem Erreichen dieser Ziele.

§ 3 Zweck der Modulprüfungen

Die erfolgreich absolvierten Prüfungen im Promotionsprogramm belegen die erworbenen zusätzlichen Qualifikationen, die über die im Promotionsverfahren zu erbringenden Leistungen hinausgehen. Die Anforderungen an die Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 4 Dauer, Umfang und Gliederung der jeweiligen Promotionsprogramme

(1) In der Regel umfasst die Qualifikationsdauer im jeweiligen Promotionsprogramm sechs Semester (drei Jahre). Jedes Promotionsprogramm hat einen Umfang von mindestens **30 Kreditpunkten (KP)**.

(2) Die Module der Promotionsprogramme werden in den programmspezifischen Anlagen (Anlagen 1, 2, 3 und 4) geregelt. Das Modulangebot in den Promotionsprogrammen gliedert sich in drei Bereiche:

a) Forschung

In diesem Modulangebot steht die Aneignung von fachlichem Wissen im Vordergrund, das für die erfolgreiche Promotion notwendig ist. Hierzu gehört auch die regelmäßige Teilnahme an Kolloquien, Kongressen und Summer-Schools. In speziell auf den Themenbereich der Dissertation ausgerichteten Lehrveranstaltungen der Universität Oldenburg und anderer Einrichtungen (z. B. Workshops zum Erlernen bestimmter Techniken) wird entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ein systemisches Verständnis des Forschungsgebietes und der einschlägigen Methoden erreicht. Durch den Besuch internationaler Tagungen sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

internationale Kontakte aufbauen und so ihr Arbeitsumfeld erweitern. Aus dem Bereich „Verbreiterung und Vertiefung von forschungsrelevantem Fachwissen“ sind Module im Umfang von mindestens **12 Kreditpunkten** zu belegen.

b) Kommunikation und Wissensvermittlung

Dieses Modulangebot umfasst den Erwerb kommunikativer und hochschul-didaktischer Kompetenzen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen Kenntnisse und Erfahrungen in der Wissensvermittlung erwerben und anwenden. In den Veranstaltungen sollen z.B. fortgeschrittene Präsentationstechniken, wissenschaftliches Publizieren und Methoden der Hochschullehre reflektiert und geübt werden. Die Module in diesem Bereich fördern vor allem die im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse auf der Doktoratsebene genannten kommunikativen Kompetenzen. Aus dem Bereich „Kommunikation und Wissensvermittlung“ sind Module im Umfang von mindestens **6 Kreditpunkten** zu belegen. Die erfolgreiche Teilnahme an Angeboten der Hochschuldidaktik können anerkannt werden.

c) Fachübergreifende Kompetenzen

Dieses Modulangebot umfasst vor allem fachübergreifende Fähigkeiten, die der Entwicklung der wissenschaftlichen Karriere der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen, z. B. die Aufstellung strukturierter Forschungspläne, die Anfertigung von Drittmittelanträgen, z. B. für Stipendien, Übungen in wissenschaftlichem Publizieren am Beispiel einer eigenen Arbeit, die auf die Publikation in international begutachteten Zeitschriften zielt. Module können etwa das Bewerbungstraining oder den Erwerb anderer Schlüsselqualifikationen (Diskussionsleitung, Moderation, Führung) beinhalten, die für die Entwicklung der beruflichen Laufbahn von herausragender Bedeutung sind. Die Module stärken die Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse auf der Promotionsebene genannten systemischen und instrumentalen Kompetenzen. Aus dem Bereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ sind Module im Umfang von mindestens **6 Kreditpunkten** zu belegen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sicher.

(2) Für jedes Promotionsprogramm wird ein Prüfungsausschuss gewählt, der aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie zwei Doktorandinnen oder Doktoranden, die an dem jeweiligen Promotionsprogramm teilnehmen, besteht. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat I nach Gruppen gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der oder die Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss aus den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe gewählt. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. An Sitzungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nehmen nur die Mitglieder der Hochschullehrergruppe teil.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Prüfende

Die Modulprüfung eines Moduls soll von den Lehrenden dieses Moduls abgenommen werden. Die Beisitzerin oder der Beisitzer sollen promoviert sein.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Programmen oder Studiengängen an anderen inländischen oder ausländischen Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen von Modulen des betreffenden Promotionsprogramms im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 3 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind Lissabon-Konvention, die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung der Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen

Hochschulen (Kooperationsverträge, Hochschulpartnerschaften) bleiben unberührt.

§ 8

Belegung von Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von den im betreffenden Promotionsprogramm zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern belegt werden. Promovenden anderer Hochschulen können Module belegen, wenn dies in einer Kooperationsvereinbarung vorgesehen ist. Wer ein Modul belegt hat, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

(2) Über die Teilnahme an Modulen der Masterstudiengänge entscheidet der/die Modulverantwortliche aufgrund von Kapazitäten und bestätigt die Zulassung.

(3) In jedem Modul erfolgt ein Leistungsnachweis, den es zu erbringen gilt. Prüfungen finden modulbezogen statt und sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul angeboten wurde.

§ 9

Arten der Modulprüfungen

(1) Art und Anzahl der Modulprüfungen werden in den Modulbeschreibungen (Anlagen 1, 2, 3 und 4) festgelegt.

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, aus familiären Gründen oder wegen der Betreuung von Angehörigen nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die be-

treffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Das Ausscheiden aus dem Programm oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der Prüfungsausschuss die Teilnehmerin oder den Teilnehmer von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens und der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht bestanden“. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen (geregelt in § 9 Abs. 2) nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinaus geschoben wird.

§ 11

Bewertung der Prüfungen

(1) Modulprüfungen werden in der Regel nicht benotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Sofern eine Modulprüfung benotet wird, ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den ausreichenden Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine bewertete Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

§ 12

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die letztmalige Wiederholungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine Wiederholungsprüfung findet vor mindestens einer oder einem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Wiederholungsprüfungen einschließlich der Teilleistungen von Modulprüfungen sind innerhalb einer angemessenen vom Prüfungsausschuss festzulegenden Frist abzulegen.

§ 13

Zertifikate und Bescheinigungen

(1) Über die erbrachten Prüfungsleistungen und den erfolgreichen Abschluss des Promotionsprogramms wird ein Zertifikat in deutscher (Anlage 5) und englischer (Anlage 6) Sprache ausgestellt.

(2) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel in ein anderes Programm oder einen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung mit den bisher erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. deren Bewertung ausgestellt.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschungsabsicht bestand, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszertifikat ist einzuziehen und durch ein richtiges Zertifikat oder eine Bescheinigung zu ersetzen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfungsbezugten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 16

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss weist die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Bestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und anderen Maßnah-

men, die nach dieser Ordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer Prüfung zu Grunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss leitet den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers eine Gutachterin oder einen Gutachter. Der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung über den Widerspruch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss die Fehlerhaftigkeit der Bewertung gemäß Absatz 3 feststellt, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats nach Eingang der Widerspruchsbegründung entschieden werden.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 18 Abschluss der Promotionsprogramme

Das Promotionsprogramm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn Module im Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten erfolgreich absolviert wurden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage 1**Spezifische Anlage des Promotionsprogramms „Arbeit – Organisation - Wissen“ (AROWI) gemäß § 4 Abs. 2**

Tabelle 1: Module zum Themenfeld „Verbreiterung und Vertiefung von Fachwissen“

Modulangebot	Prüfungsform	Kreditpunkte
a-1) Vertiefung von Fachwissen in einem der folgenden Themenfelder: - Arbeit - Organisation - Wissen	Referat <i>oder</i> mdl. Prüfung	je 6 (Wahlpflicht) weitere KP können wahlweise erworben werden
a-2) Verbreiterung von Fachwissen in Lehrangeboten anderer beteiligter Disziplinen sowie aus interdisziplinären Veranstaltungen des Schwerpunkts AROWI, z. B. Workshops zu: - Innovationen in transnationalen Räumen - Aktivierungspolitik in Europa - Arbeit im Lebenslauf - Internationale Organisationen - Wissen und Technik	aktive Teilnahme und Präsentation (<i>oder</i> – bei Master-Modulen – Klausur <i>oder</i> mdl. Prüfung ...)	je 3 (Wahlpflicht) weitere KP wahlweise
a-3) Verbreiterung von Fachwissen in Lehrangeboten von Masterstudiengängen anderer beteiligter Disziplinen	Referat <i>oder</i> Klausur <i>oder</i> mdl. Prüfung	je 6 KP (Wahl)
a-4) Erwerb von fachlichem Methodenwissen, z.B. in: - Panel- und Mehrebenenanalyse - Methodische Fragen des internationalen Vergleichs - Qualitative Methoden - Experimentelle Sozialforschung - Mixed Methods ...	Übungsaufgaben	je 3 (Wahlpflicht) weitere KP wahlweise
a-5) Präsentation von Forschungsergebnissen im disziplinären Doktorandenkolloquium	aktive Teilnahme und Referat	3 (Pflicht)
a-6) Teilnahme an einer internationalen Tagung oder Summer School (kann alternativ auch als b-2 anerkannt werden) a-7) Besuch anderer Forschungseinrichtungen (mind. 1 Woche) zum Erwerb fachlicher Kompetenzen bzw. Durchführung von gemeinsamer Forschung a-8) Organisation und Leitung eines Lesezirkels für 6 - 10 Teilnehmer zu einem abgeschlossenen Thema aus dem Bereich der transnationalen Beziehungen	schriftl. Bericht <i>oder</i> Probestvortrag <i>oder</i> Posterpräsentation <i>oder</i> aktive Teilnahme und Präsentation	je 3 (Wahl)
a-9) Module auf Vorschlag der Studienkommission nach Beschluss des Fakultätsrats		

Tabelle 2: Module zum Themenfeld „Kommunikation und Wissensvermittlung“

Modulangebot	Prüfungsform	Kreditpunkte
b-1) Weitere Präsentation von Forschungsergebnissen in einem Doktorandenkolloquium	aktive Teilnahme und Referat	3 (Pflicht)
b-2) Teilnahme an einer internationalen Tagung oder Summer School	schriftl. Bericht <i>oder</i> Vortrag <i>oder</i> Posterpräsentation	3 (Wahlpflicht) weitere KP wahlweise
b-3) Durchführung einer Lehrveranstaltung/eines Seminars mit Anleitung/Unterstützung eines Professors/einer Professorin	Seminarplanung und Durchführung	6 (Wahlpflicht)
b-4) Anleitung von Studierenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge bzw. Teilnahme an einem einschlägigen Kurs (z. B. Hochschuldidaktik)	Didaktisches Konzept	3
b-5) Module auf Vorschlag der Studienkommission nach Beschluss des Fakultätsrats		

Tabelle 3: Module zum Themenfeld „Fachübergreifende Kompetenzen“

Modulangebot	Prüfungsform	Kreditpunkte
c-1) Teilnahme an einführnden Doktorandentagen der Graduiertenschule	aktive Teilnahme und Präsentation des eigenen Vorhabens	je 3 (Pflicht)
c-2) Erwerb von fachübergreifendem Methodenwissen, z. B. in: - Statistik - experimentelle Sozialforschung - Diskursanalyse - Grounded theory - Ethnographie	Übungsaufgaben <i>oder</i> Vortrag <i>oder</i> mdl. Prüfung <i>oder</i> Protokoll <i>oder</i> Manuskript	je 3 (Wahlpflicht) weitere KP wahlweise
c-3) Schritte zum erfolgreichen Publizieren (am Beispiel einer eigenen Publikation)		
c-4) Erwerb von Schlüsselkompetenzen in Lehrangeboten, z. B. zu: - Projekt- und Zeitmanagement - Wissenschaftsenglisch - Wissenschaftsdeutsch (v. a. für Nicht-Muttersprachler) - Bewerbungsstrategien - Projektentwicklung und Mitteleinwerbung		
c-5) Module auf Vorschlag der Studienkommission nach Beschluss des Fakultätsrats		

Anlage 2**Spezifische Anlage des Promotionsprogramms "Lebenslanges Lernen und Bildungsmanagement" (L3BM) gemäß § 4 Abs. 2**

Tabelle 1: Module zum Themenfeld „Verbreiterung und Vertiefung von Fachwissen“

Modulangebot	Prüfungsform	Kreditpunkte
a-1) Vertiefung von Fachwissen in der jeweils eigenen Disziplin: - Vertiefende Themen zur bildungstechno-logischen und mediendidaktischen Forschung / Advanced Research Areas in Educational Technology and Media - Vertiefende Themen der Lifelong Learning-, Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungsforschung / Advanced Research Areas in Life-long Learning, Continuing and Adult Education - Vertiefende Themen der Bildungsmanagementforschung / Advanced Research Areas in Educational Management	Referat <i>oder</i> mdl. Prüfung	je 6 (Wahlpflicht) weitere KP können wahlweise erworben werden
a-2) Verbreiterung von Fachwissen in Lehrangeboten anderer beteiligter Disziplinen sowie aus interdisziplinären Veranstaltungen des Schwerpunkts L3BM, z.B. Workshops zu: - Qualitätsmanagement - Personal- und Organisationsentwicklung - Bildungsökonomie und -politik - Instructional Design	aktive Teilnahme und Präsentation (<i>oder</i> – bei Master-Modulen – Klausur <i>oder</i> mdl. Prüfung ...)	je 3 (Wahlpflicht) weitere KP wahlweise
a-3) Verbreiterung von Fachwissen in Lehrangeboten von Masterstudiengängen anderer beteiligter Disziplinen	Referat <i>oder</i> Klausur <i>oder</i> mdl. Prüfung	je 6 KP (Wahl)
a-4) Erwerb von fachlichem Methodenwissen, z. B. in: - spezieller Statistik - qualitativen Methoden - sozialer Netzwerkanalyse	Übungsaufgaben	je 3 (Wahlpflicht) weitere KP wahlweise
a-5) Präsentation von Forschungsergebnissen im disziplinären Doktorandenkolloquium	aktive Teilnahme und Referat	3 (Pflicht)
a-6) Teilnahme an einer internationalen Tagung oder Summer School (kann alternativ auch als b-2 anerkannt werden) a-7) Besuch anderer Forschungseinrichtungen (mind. 1 Woche) zum Erwerb fachlicher Kompetenzen bzw. Durchführung von gemeinsamer Forschung a-8) Organisation und Leitung eines Lesezirkels für 6-10 Teilnehmer zu einem abgeschlossenen Thema aus dem Bereich der transnationalen Beziehungen	schriftl. Bericht <i>oder</i> Probevortrag <i>oder</i> Posterpräsentation <i>oder</i> aktive Teilnahme und Präsentation	je 3 (Wahl)
a-9) Module auf Vorschlag der Studienkommission nach Beschluss des Fakultätsrats		

Tabelle 2: Module zum Themenfeld „Kommunikation und Wissensvermittlung“

Modulangebot	Prüfungsform	Kreditpunkte
b-1) Weitere Präsentation von Forschungsergebnissen in einem Doktorandenkolloquium	aktive Teilnahme und Referat	3 (Pflicht)
b-2) Teilnahme an einer internationalen Tagung oder Summer School	schriftl. Bericht <i>oder</i> Vortrag <i>oder</i> Posterpräsentation	3 (Wahlpflicht) weitere KP wahlweise
b-3) Durchführung einer Lehrveranstaltung/eines Seminars mit Anleitung/Unterstützung eines Professors/einer Professorin	Seminarplanung und Durchführung	6 (Wahlpflicht)
b-4) Anleitung von Studierenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge bzw. Teilnahme an einem einschlägigen Kurs (z. B. Hochschuldidaktik)	Didaktisches Konzept	3
b-5) Module auf Vorschlag der Studienkommission nach Beschluss des Fakultätsrats		

Tabelle 3: Module zum Themenfeld „Fachübergreifende Kompetenzen“

Modulangebot	Prüfungsform	Kreditpunkte
c-1) Teilnahme an einführnden Doktorandentagen der Graduiertenschule	aktive Teilnahme und Präsentation des eigenen Vorhabens	je 3 (Pflicht)
c-2) Erwerb von fachübergreifendem Methodenwissen, z. B. in: - spezieller Statistik - qualitativen Methoden c-3) Schritte zum erfolgreichen Publizieren (am Beispiel einer eigenen Publikation) c-4) Erwerb von Schlüsselkompetenzen in Lehrangeboten, z. B. zu: - Projekt- und Zeitmanagement - Wissenschaftsenglisch - Wissenschaftsdeutsch (v. a. für Nicht-Muttersprachler) - Bewerbungsstrategien - Projektentwicklung und Mitteleinwerbung	Übungsaufgaben <i>oder</i> Vortrag <i>oder</i> mdl. Prüfung <i>oder</i> Protokoll <i>oder</i> Manuskript	je 3 (Wahlpflicht) weitere KP wahlweise
c-5) Module auf Vorschlag der Studienkommission nach Beschluss des Fakultätsrats		

Anlage 3**Spezifische Anlage des Promotionsprogramms „Sonderpädagogik und Rehabilitation“ (SpuR) gemäß § 4 Abs. 2**

Tabelle 1: Module zum Themenfeld „Verbreiterung und Vertiefung von Fachwissen“

Modulangebot	Prüfungsform	Kreditpunkte
a-1) Vertiefung von Fachwissen in der jeweils eigenen Disziplin: - HCR: Erweiterte Grundlagen der Theorien und Methoden der Rehabilitation für Menschen mit Beeinträchtigung/ Behinderung - HCR: Erweiterte Grundlagen der partizipativen interdisziplinären Versorgungsforschung - SRP: Erweiterte Grundlagen der Sonderpädagogischen Psychologie für Kinder und Jugendliche mit kognitiven Störungen und/oder störendem Verhalten - und rehabilitationspädagogischen Psychologie für Menschen mit psychischen Erkrankungen - GE: Erweiterte Grundlagen der Sonderpädagogik bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung - GE: Erweiterte Grundlagen der Unterstützten Kommunikation - KME: Erweiterte Grundlagen der Sonderpädagogik bei körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen - KME: Erweiterte Grundlagen in den Konzepten und Methoden bei Menschen mit chronischen und progredienten Erkrankungen - V-ESE: Erweiterte Grundlagen: Theorien der emotionalen und sozialen Entwicklung bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen - V-ESE: Erweiterte Grundlagen: Konzepte und Methoden der Sonder- und Rehabilitationspädagogik bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung (Verhaltensstörungen) - LE: Erweiterte Grundlagen der Sonderpädagogik für Menschen mit Beeinträchtigungen des Lernens - LE: Erweiterte Grundlagen in der Prävention und Intervention von Menschen mit Beeinträchtigungen des Lernens - M: Erweiterte Grundlagen in der Theorie und dem Sammeln von qualitativen und quantitativen Daten - M: Erweiterte Grundlagen in der Theorie und der Analyse qualitativen und quantitativen Daten	Referat <i>oder</i> mdl. Prüfung	je 6 (Wahlpflicht) weitere KP können wahlweise erworben werden
a-2) Verbreiterung von Fachwissen in Lehrangeboten anderer beteiligter Disziplinen sowie aus interdisziplinären Veranstaltungen des Schwerpunkts „Sonderpädagogik und Rehabilitation“ (SpuR)“, z. B. Workshops, Arbeitstagen zu: - Prävention, Intervention und Rehabilitation - Versorgungsforschung - Integration, Inklusion und Teilhabe - Belastungs- und Bewältigungsforschung (Coping) - Absentismus und Drop-out - Gestaltung von Übergängen	aktive Teilnahme und Präsentation (<i>oder</i> – bei Master-Modulen – Klausur <i>oder</i> mdl. Prüfung ...)	je 3 (Wahlpflicht) weitere KP wahlweise
a-3) Verbreiterung von Fachwissen in Lehrangeboten von Master-Studiengängen anderer beteiligter Disziplinen	Referat <i>oder</i> Klausur <i>oder</i> mdl. Prüfung	je 3 KP (Wahl)

Modulangebot	Prüfungsform	Kreditpunkte
a-4) Erwerb von fachlichem Methodenwissen, z. B. in: - Quantitative Methoden (z.B. SPSS) - Qualitative Methoden (z.B. MAX QDA) - spezielle Statistik - spezielle Programme	Übungsaufgaben	je 3 (Wahlpflicht) weitere KP wahlweise
a-5) Präsentation von Forschungsergebnissen im interdisziplinären Doktorandenkolloquium (DOZ)	aktive Teilnahme und Referat	3 (Pflicht)
a-6) Teilnahme an einer internationalen Tagung oder Summer School (kann alternativ auch als b-2 anerkannt werden) a-7) Besuch anderer Forschungseinrichtungen (mind. 1 Woche) zum Erwerb fachlicher Kompetenzen bzw. Durchführung von gemeinsamer Forschung a-8) Organisation und Leitung eines Lesezirkels für 6 - 10 Teilnehmer zu einem abgeschlossenen Thema aus dem Bereich „Special Needs Education and Rehabilitation“	schriftl. Bericht <i>oder</i> Probevortrag <i>oder</i> Posterpräsentation <i>oder</i> aktive Teilnahme und Präsentation	je 3 (Wahl)
a-9) Module auf Vorschlag der Studienkommission nach Beschluss des Fakultätsrats		

Tabelle 2: Module zum Themenfeld „Kommunikation und Wissensvermittlung“

Modulangebot	Prüfungsform	Kreditpunkte
b-1) Weitere Präsentation von Forschungsergebnissen in einem Doktorandenkolloquium	aktive Teilnahme und Referat	3 (Pflicht)
b-2) Teilnahme an einer internationalen Tagung oder Summer School	schriftl. Bericht <i>oder</i> Vortrag <i>oder</i> Posterpräsentation	3 (Wahlpflicht) weitere KP wahlweise
b-3) Durchführung einer Lehrveranstaltung/eines Seminars mit Anleitung/Unterstützung eines Professors/einer Professorin	Seminarplanung und Durchführung	6 (Wahlpflicht)
b-4) Anleitung von Studierenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge bzw. Teilnahme an einem einschlägigen Kurs (z. B. Hochschuldidaktik)	Didaktisches Konzept	3
b-5) Module auf Vorschlag der Studienkommission nach Beschluss des Fakultätsrats		

Tabelle 3: Module zum Themenfeld „Fachübergreifende Kompetenzen“

Modulangebot	Prüfungsform	Kreditpunkte
c-1) Teilnahme an einführenden Doktorandentagen der Graduiertenschule	aktive Teilnahme und Präsentation des eigenen Vorhabens	je 3 (Pflicht)
c-2) Erwerb von fachübergreifendem Methodenwissen, z.B. in: Methoden - Planung von Studien (Studiendesigns) - Erhebung und Auswertung quantitativen und qualitativen Datenmaterials - Deskriptive und prüfende Statistik c-3) Schritte zum erfolgreichen Publizieren (am Beispiel einer eigenen Publikation) c-4) Erwerb von Schlüsselkompetenzen in Lehrangeboten, z.B. zu: - Projekt- und Zeitmanagement - Wissenschaftsenglisch - Bewerbungsstrategien - Projektentwicklung und Mitteleinwerbung	Übungsaufgaben <i>oder</i> Vortrag <i>oder</i> mdl. Prüfung <i>oder</i> Protokoll <i>oder</i> Manuskript	je 3 (Wahlpflicht) weitere KP wahlweise
c-5) Module auf Vorschlag der Studienkommission nach Beschluss des Fakultätsrats		

Modulbeschreibung für den Promotionsstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitation“ (SpuR)

Der Schwerpunkt "Rehabilitations- und Versorgungsforschung" ist ein gemeinsam getragener Schwerpunkt im Profildokument der Fakultät I. Auf der Grundlage des seit 13 Jahren existierenden Doktorandenzentrums "Sonderpädagogik und Rehabilitation" (DOZ) wurde schrittweise ein strukturierter Promotionsstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitation“ (SpuR) entwickelt. Das Vorhaben wird durch die im DOZ arbeitenden sechs Professuren und eine Juniorprofessur des Institutes für Sonder- und Rehabilitationspädagogik sowie der Professur für Methodik am Institut für Pädagogik in Kooperation mit dem Methodenzentrum der Fakultät I, vertreten.

Legende:

- HCR – Health Care/ Rehabilitation
- SRP – Sonder- und Rehabilitationspädagogische Psychologie
- GE – Geistige Entwicklung
- KME – Körperlich motorische Entwicklung
- ESE – Verhaltensstörung/ Emotionale und soziale Entwicklung
- LE – Lernentwicklung
- M – Methodik

Anlage 4
Zertifikat über das Promotionsprogramm

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
 Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften

Zertifikat

Frau/Herr

geboren am: in

hat das Promotionsprogramm im Rahmen der Graduiertenschule 3GO
 an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erfolgreich abgeschlossen.

Das Programm hat einen Gesamtumfang von mindestens 30 Kreditpunkten.
 Die folgenden Module wurden belegt:

Modul	Note	Kreditpunkte

Oldenburg, den

 Die Dekanin/Der Dekan

 Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 5
Zertifikat über das Promotionsprogramm (in englischer Sprache)

Carl von Ossietzky University of Oldenburg
 Faculty I – School of Educational and Social Sciences

Certificate

Ms./Mr.

born on in:

has passed the examinations within the Doctoral Programme at the Carl von Ossietzky University Oldenburg.

The programme encompasses 30 credits or more. The following courses have been taken:

Module	Grade *)	Credits

Oldenburg,

 Dean of Faculty Chairman

 Examination Committee

*) Grades: very good, good, satisfactory, sufficient